

Allgemeine Reisebedingungen 2018 Stellenberg Viagens Erli

Wichtig! Der Reiseveranstalter Stellenberg Viagens Erli ist eine brasilianische Firma. Daher gilt brasilianisches Recht. Insbesondere wird auf das unterschiedliche Rechts- und Versicherungslage in den AGBs hingewiesen.

1 ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde der Firma Stellenberg Viagens Erli (im Folgenden „Reiseveranstalter“) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2 Die Buchung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen.

1.3 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den Reiseveranstalter zustande.

1.5 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

1.6 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss: Der Kunde wird Schritt für Schritt durch den Buchungsvorgang geleitet. Ihm steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung.

1.7 Mit Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande.

2 BEZAHLUNG

2.1 Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig, die innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen ist. Die Restzahlung wird 45 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter bzw. Reisevermittler berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

2.3 Die Zahlung erfolgt gemäß der Vereinbarung an den Reiseveranstalter bzw. Reisevermittler.

3 LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN NACH VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

3.3 Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise, insbesondere im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) Bei einer auf ein gemietetes Fahrzeug in Verbindung mit einem Entfernungsfreibetrag bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- c) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter von seinen Kunden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren dem Reiseveranstalter gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Veranstalter verteuert hat.

3.4 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

3.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich über die Berechnung der Anpassung informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage

ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde muss diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Preiserhöhung geltend machen.

3.6 Der Reiseveranstalter behält sich vor kurzfristig Teile der Leistung zu ändern, wie z.B. Streckenänderung oder Unterkunft, ohne jedoch den Grundcharakter oder Standard der Leistung bzw. Reise zu ändern. Im Falle einer Leistungsminderung kann der Kunde eine Senkung des Reisepreises verlangen.

4 RÜCKTRITT DES KUNDEN VOR REISEBEGINN

4.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der in Ziffer 24 angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Der Veranstalter muss innerhalb von 7 Tagen den Rücktritt beim Kunden bestätigen. Der Rücktritt ist nur wirksam mit der Bestätigung des Veranstalters.

4.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe vorliegen, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

- a) Reisepakete Unterkunft Doppelzimmer Superior + Mietfahrzeug + Fahrer:
 - bis 46 Tage vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises,
 - ab dem 45. bis 35. Tag vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises,
 - ab dem 35. bis 21. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises,
 - ab dem 20. Tag vor Reiseantritt 60 % des Reisepreises,
 - am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 70 % des Reisepreises.

- b) Reisepakete Unterkunft Doppelzimmer Superior + Beifahrer:
 - bis 46 Tage vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises,
 - ab dem 45. bis 35. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises,
 - ab dem 35. bis 21. Tag vor Reiseantritt 85 % des Reisepreises,
 - ab dem 20. Tag vor Reiseantritt 95 % des Reisepreises,
 - am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 95 % des Reisepreises.

- c) Reisepakete Unterkunft Einzelzimmer Superior + Mietfahrzeug + Fahrer:
- bis 46 Tage vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises,
 - ab dem 45. bis 35. Tag vor Reiseantritt 40 % des Reisepreises,
 - ab dem 35. bis 21. Tag vor Reiseantritt 60 % des Reisepreises,
 - ab dem 20. Tag vor Reiseantritt 65 % des Reisepreises,
 - am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 70 % des Reisepreises.
- d) Reisepakete Unterkunft Doppelzimmer Standard + Mietfahrzeug + Fahrer:
- bis 46 Tage vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises,
 - ab dem 45. bis 35. Tag vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises,
 - ab dem 35. bis 21. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises,
 - ab dem 20. Tag vor Reiseantritt 60 % des Reisepreises,
 - am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 70 % des Reisepreises.
- e) Reisepakete Unterkunft Doppelzimmer Standard + Beifahrer:
- bis 46 Tage vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises,
 - ab dem 45. bis 35. Tag vor Reiseantritt 40 % des Reisepreises,
 - ab dem 35. bis 21. Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises,
 - ab dem 20. Tag vor Reiseantritt 90 % des Reisepreises,
 - am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 95 % des Reisepreises.
- f) Reisepakete Unterkunft Einzelzimmer Standard + Mietfahrzeug + Fahrer:
- bis 46 Tage vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises,
 - ab dem 45. bis 35. Tag vor Reiseantritt 40 % des Reisepreises,
 - ab dem 35. bis 21. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises,
 - ab dem 20. Tag vor Reiseantritt 55 % des Reisepreises,
 - am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 60 % des Reisepreises.

4.4 Sollte die gewählte Reise Gruppenleistungen enthalten, wie z.B. Reisebegleiter, Begleitfahrzeug o.ä. wird in jedem Fall der proportionale Anteil des Kunden an der Mindestteilnehmerzahl der Gruppe als Stornogebühr erhoben. Dieser Betrag wird auf die nicht gruppenbezogenen Leistungen des Vertrags aus Ziffer 4.3 aufgerechnet. Sollte zu Reisebeginn die Mindestteilnehmerzahl zur Reise gegeben sein, wird dem Kunden die Stornogebühr erlassen nachträglich erlassen und zurückgezahlt. Für die Rückbuchung der Stornogebühr wird eine Aufwandsentschädigung von 10% erhoben, des Weiteren kann die Differenz aus Wechselkursänderungen berechnet werden.

Beispiel:

Der Kunde bucht wie in Fall e) Reisepakete Unterkunft Doppelzimmer Standard + Beifahrer:. Zusätzlich enthält die Reise einen Reisebegleiter mit Motorrad als Gruppenleistung. Die Reise wird mit der Teilnehmermindestanzahl von 4 angeboten,

aber nur mit 3 Personen durchgeführt. Der Gesamtwert der Gruppenleistung ist EUR 4.000. So ist der Anteil des Kunden bei Vertragsabschluss 1/4 der Gruppenleistung und womit EUR1.000. Dies ist daher auch die zusätzlichen Stornogebühren für die Gruppenleistung.

Sollten in diesem Beispiel allerdings 4 Teilnehmer die Reise antreten entfallen so gut wie keine Stornogebühren auf den Kunden und er erhält EUR 900 vom Veranstalter zurück.

4.5 Der Reiseveranstalter ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

4.6 Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für Leistungen oder daraus resultierenden Kosten, wie Flüge oder andere, welche nicht mit dem Veranstalter nicht vertraglich vereinbart sind. Es können keine Entschädigungen beansprucht werden. Es empfiehlt sich eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

5 GRUPPENLEISTUNGEN

5.1 Je nach angebotener Reise können Gruppenleistungen angeboten werden. Diese beziehen sich auf Leistungen, welche der gesamten Reisegruppe angeboten werden. Jede Gruppenleistung hat eine Mindestteilnehmerzahl. Der zu buchende Preis des Teilnehmers ist dessen Anteil an der Mindestteilnehmerzahl. Der Anteil und die Art der Gruppenleistung ist in der Buchungsbestätigung extra aufgeführt. Bei einer höheren Teilnehmeranzahl, die zur Reise antreten kann der Betrag des Teilnehmers um den Anteil an der Gruppenleistung geringer ausfallen. In diesem Fall kann der Veranstalter den Preis des Kunden an der Gruppenleistung neu berechnen und erstattet diesem dem Kunden. Die Neuberechnung beinhaltet Verwaltung- und Buchungskosten.

6 RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS

6.1 Im Falle einer Stornierung begleiteter Reisen durch den Veranstalter, bietet dieser die Reise als unbegleitete Reise bzw. mit neuem Termin und mit einem neu kalkulierten Preis an. Sollten der Kunde dieses Angebot nicht in Anspruch nehmen wollen, erstattet der Veranstalter den kompletten bereits gezahlten Reisepreis. Der Veranstalter haftet nicht für entstehende Folgekosten wie Kosten des Flugtickets, Hotels oder anderen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Reise stehen. Es kann zu Vorfällen kommen, aufgrund derer die Reise storniert oder auf einen anderen Termin verschoben werden muss, oder den Verlauf anpassen oder die Unterbringungen geändert werden muss, desweiteren können Orte ausgelassen, der Reiseleiter geändert oder auf andere Arrangements zurückgreifen werden, die nicht in unserer Verantwortung liegen. In diesem Fall tragen wir keine Verantwortung für Verluste, Ausgaben oder Unannehmlichkeiten. Beträge die sich aus Verminderung von Leistungen oder durch Grundlegenden Charakteristik ergeben werden dem entsprechend zurückgezahlt.

7 UMBUCHUNGEN

7.1 Einen Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Kfz-Miete, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben. Dieses setzt sich aus den individuell zu beziffernden konkreten Kosten zuzüglich einer Servicepauschale von 50 Euro zusammen.

7.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 4 und bei gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden.

7.3 Fallen aufgrund fehlerhafter Angaben des Kunden zusätzliche Kosten an (z.B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen Änderung einer Reservierung bei fehlerhafter oder unvollständiger Namensangabe), greift ebenfalls die unter 7.1 und 7.2 beschriebene Vorgehensweise.

8 RÜCKTRITT ODER ÄNDERUNG WEGEN NICHTERREICHENS DER MINDESTTEILNEHMERZAHL

8.1 Ist in der Reiseanschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann der Reiseveranstalter bis 30 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8.2 Der Veranstalter kann zur Alternative die Reise als geänderte Reise ohne Mindestteilnehmerzahl, z.B. ohne Gruppenleistung, oder auch eine alternative Reise anbieten. Es steht dem Kunden frei dies anzunehmen oder nicht.

8.3 Bei einem Rücktritt aus oben genanntem Grund übernimmt der Reiseveranstalter keine Erstattungen bzw. Haftung für Fremdleistungen wie z. B. Flüge, die der Kunde außerhalb des Leistungsangebotes des Veranstalters erworben hat.

9 KÜNDIGUNG UND AUSSCHLUSS AUS VERHALTENSBEDINGTEN, PHYSISCHEN ODER PSYCHISCHEN GRÜNDEN

9.1 Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

9.2 Ist der Kunde den in der jeweiligen Reisebeschreibung genannten Anforderungen erkennbar körperlich oder psychisch nicht gewachsen, ist die Reiseleitung des Veranstalters bzw. der Reiseveranstalter berechtigt, den Kunden ganz oder teilweise vom Reiseprogramm auszuschließen.

9.3 Bei Kündigung bzw. Ausschluss behält der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen

Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

10.1 Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

10.3 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen sind der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

Der Kunde ist auf der Reise für sein Gepäck zuständig. Der Veranstalter kommt weder für Verlust noch für Beschädigungen auf.

10.4 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

10.5 Reisedokumente

Der Kunde ist verantwortlich für alle notwendigen Reisedokumente, die für die Ausführung der Reise notwendig sind. Für Brasilien gibt es für Touristen aus Europa keine Visumpflicht. Es wird ein gültiger Reisepass und ein gültiger europäischer oder internationaler Führerschein benötigt. Bitte überprüfen Sie, ob diese das Gültigkeitsdatum bis mindestens 6 Monate nach

Eintritt in das Reiseland vorweisen. Die Gesamtaufenthaltszeit in Brasilien für Touristen ist auf 180 Tage in einem Jahr beschränkt.

11 BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen vertraglichen Reisepreis beschränkt,

- g) soweit ein Schaden des Kunden nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder
- h) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Die Haftung des Reiseveranstalters auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reisenden und Reise beschränkt.

11.3 Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.4 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

11.5 Der Veranstalter ist nur zur Rückerstattungen bzw. Entschädigungen aus eigenen im Vertrag angebotenen Leistungen verpflichtet. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet vom Kunden zusätzlich erworbener Leistungen Dritter, wie z.B. Flüge, Hotels oder andere, welche nicht vertraglich vereinbart wurden, zurückzuerstatten.

11.6 Der Kunde ist zur Eigenverantwortlichkeit verpflichtet. Dies insbesondere bei Gruppenfahrten mit Begleiter und vom Kunden gemieteten KFZ bzw. Motorrad. Der Kunde ist vollständig für seine Sicherheit und Wohlbehalt von Personen und Sachen verpflichtet und verantwortlich. Resultierende Ansprüche bei nicht einhalten kann der Veranstalter vom Kunden einfordern.

11.7 Der Veranstalter ist nur zu den Rückerstattungen bzw. Entschädigungen aus eigenen im Vertrag angebotenen Leistungen verpflichtet. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet vom Kunden zusätzlich erworbener Leistungen Dritter, wie z.B. Flüge, Hotels oder andere, welche nicht vertraglich vereinbart wurden, zurückzuerstatten.

12 AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

12.1 Ansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob

fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

12.2 Alle übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

12.3 Mit Vertragsschluss verjähren Ansprüche des Kunden wegen Reismängeln nach zwei Jahren.

12.4 Die Verjährung nach Ziffer 12.1 bis 12.3 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

12.5 Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13 INFORMATIONSPFLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel unverzüglich informieren.

14 UNTERKÜNFTE

14.1 Die Hotels werden nach Verfügbarkeit gebucht und erst mit der festen Zusage können wir Details zu den Häusern herausgeben. Im Regelfall sind es gute, motorradfahrerfreundliche 3-Sterne Hotels. Höherwertige Hotels können mit einem entsprechenden Zuschlag gebucht werden. Bitte entnehmen Sie dem Vertrag welchen Standard Ihre Unterkünfte haben. Diese können je nach Umstand und Ort innerhalb einer Reise variieren. I.d.R ist das Frühstück inklusive. Das Parken ist in der Regel kostenlos. Manche Unterkünfte erheben allerdings eine Parkgebühr, in vielen Fällen ist das Parken aber kostenfrei möglich.

15 BUCHUNG EINES HALBEN DOPPELZIMMERS

15.1 Hat sich bei Buchung eines halben Doppelzimmers ca. sechs bis vier Wochen vor Reiseantritt kein gleichgeschlechtlicher Zimmerpartner angemeldet, erhält der Kunde automatisch ein Doppelzimmer zur Alleinbenutzung oder ein Einzelzimmer. In diesem Fall berechnet der Reiseveranstalter den Wert des Einzelzimmers. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, entweder kostenfrei auf eine andere Gruppenreise aus dem Angebot des Veranstalters umzubuchen oder die gebuchte Reise kostenlos zu

stornieren. Dies trifft aber nur zu, wenn die Buchung eines halben Doppelzimmers in dieser Form aus dem im Vertrag hervorgeht. Buchungen von Doppelzimmern mit der Belegung der im Vertrag aufgeführten Personen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

15.2 Bei Buchungen innerhalb eines Monats vor Abreise berechnet der Veranstalter den vollen Einzelzimmerzuschlag, solange kein Zimmerpartner zur Verfügung steht.

16 VERMITTLUNG VON FREMDLEISTUNGEN

16.1 Bei der Buchung weiterer Fremdleistungen wie Versicherungen oder Flüge, die nicht Teil der Leistungsausschreibung sind, haftet der Veranstalter ausschließlich für die Vermittlung der Fremdleistung, nicht aber für die Erbringung der Leistungsinhalte.

16.2 Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Stornobedingungen des jeweiligen Vertragspartners.

17 VERSICHERUNGEN

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen.

17.1 Versicherungsbedingungen für Kfz (MOTORRAD)

17.1.1 Die staatliche Mindesthaftpflichtversicherung ist in der Miete miteingeschlossen. Die maximale Deckungssumme der staatlichen Mindesthaftpflicht in Brasilien ist sehr gering für Schäden an Sachen und Personen. So ist die maximale Deckung R\$13.500, für Schäden einschließlich Tod und Invalidität.

17.1.2 Da Ansprüche aus Unfällen die maximale Deckung aus Ziffer 17.1.1 weit überragen können ist der Kunde der das Kfz in seinem Namen mietet, verpflichtet eine zusätzliche Kfz-Haftpflicht für das im Ausland gemietete Kfz für die Zeit der Mietdauer abzuschließen und maximal 7 Tage vor Beginn der Reise dem Veranstalter vorzuweisen. Die Deckung muss mindestens in Höhe von 1 Mio. Euro (eine Million Euro) sein und im Gesamtwert bzw. im Einzelwert Schäden an Sachen, Gesundheit, Tod und Invalidität Dritter abdecken. Schäden und Diebstahl am gemieteten Kfz sind i.d.R. nicht mitversichert.

17.1.3 Bei Mietung ist das Kfz für Schäden am Fahrzeug versichert die während der Zeit der Vermietung entstehen, egal ob der Mieter schuld an dem Schaden ist oder nicht. Als solche Schäden wird alles angenommen was nicht auf Verschleiß, Veralterung oder mechanische Defekte zurückzuführen ist. Die Selbstbeteiligung ist 1000. Der Vermieter / Veranstalter kann alle Schäden am Fahrzeug bis zur Höhe der Selbstbeteiligung von der Rückzahlung der Kautions abziehen.

17.1.4 Bei einem Verstoß gegen die Versicherungsbedingungen erlischt diese unwiderruflich und der Kunde ist für alle Schäden haftbar. Nicht erlaubte Fahrgebiete sind Schotterpisten (je nach Model), Strände, nicht öffentliche Straßen oder Gelände außerhalb von Straßen.

18 ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN EINES KFZ

18.1 Voraussetzung des Fahrers:

- a) Mindestalter: 21 Jahre.
- b) Mindestens 2 Jahre gültigen europäischen oder internationalen Führerscheins.
- c) Bei Mietung eines Motorrads 2 Jahre Fahrerfahrung mit einem gleichwertigen oder größeren Motorrad mit unbegrenzter Leistung.
- d) Im Besitz einer gängigen Kreditkarte Visa oder Master sein.

18.2 Verantwortlichkeiten des Mieters:

18.2.1 Bußgelder bzw. Strafen, welche in der Zeit der Mietung durch den Kunden auf das Kfz bzw. Motorrad zurückzuführen sind, werden zu 100% an den Kunden weitergeleitet zur dessen Tilgung. Dies ist unabhängig ob der Kunde, welcher das Kfz in seinem Namen gemietet hat, Verursacher ist oder nicht. In Brasilien werden Strafen und Bußgelder immer erst dem Halter zugeschrieben. Jegliche Kosten resultierend aus dem nicht Begleichen durch den Kunden werden von diesem vollständig einverlangt, notfalls auch mit rechtlichen Mitteln.

18.2.2 Der Vermieter nimmt sich das Recht vor, im Falle eines Unfalls oder Vergehens, sowie für Bußgelder bzw. Strafen, die persönlichen Daten des Kunden bezüglich des Vorgangs an die Behörden, bzw. Versicherer oder andere welche gesetzlich das Recht haben weiterzugeben.

18.2.3 Der Mieter des Kfz ist verpflichtet alle Kosten und die daraus für den Veranstalter entstehenden Nebenkosten aus Ziffer 18.2.1 unverzüglich zu begleichen. Der Veranstalter behält sich vor eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 Euro pro Vorgang einzufordern, bei denen er daran beteiligt ist.

18.2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitskontrollen sowie mobil als auch stationär vorgenommen. Hierbei wird i.d.R. lediglich die Geschwindigkeit, das Fahrzeug und das Kennzeichen fotografisch festgehalten. Bußgelder oder Strafen gehen daher zuerst an den Halter. Dieser kann dann die Daten des tatsächlichen Fahrers an die Behörden weitergeben. I.d.R. wird der Fahrer an sich nicht fotografisch festgehalten, trotzdem ist der Tatbestand rechtlich wirksam.

18.3 Spätestens bei Entgegennahme des Kfz durch den Kunden zu Beginn der Vermietung hat dieser eine Kautionshöhe von 1000 Euro beim Vermieter / Veranstalter zu hinterlegen. Der Kunde erhält den vollen Wert der hinterlegten Kautionshöhe zurück sollte es keine Ansprüche aus Ziffer 17.1.3, 18.2.1, 18.2.4 und 18.9 an den Kunden geben. Sollte der Betrag des oder der Ansprüche den Wert der Kautionshöhe überschreiten ist der Kunde verpflichtet diesen unmittelbar zu bezahlen.

18.4 Das Kfz wird nur ausgehändigt, wenn eine Kfz-Zusatzhaftpflicht wie unter Ziffer 17.1.2 für den Mietzeitraum abgeschlossen und vorgewiesen werden kann.

18.5 Die Kosten für Kraftstoff sind vom Kunden selbst zu tragen, soweit dies nicht anders im Reisepaket angegeben ist. Sollte der Kunde den Kraftstoff nicht im Voraus bezahlt haben, gibt er das Motorrad wieder voll betankt zurück. Sollte dieses nicht der Fall sein, kann der Vermieter den Wert einer Tankfüllung einfordern.

18.6 Verzichtserklärung: Alle Versicherungen gegen Diebstahl oder Beschädigungen sowie zusätzliche Haftpflichtversicherungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mietvertrags und enthalten keinen Schutz vor Verletzungen, vor Beschädigungen von persönlichem Eigentum oder Beschädigungen aus Fahrlässigkeit, beispielsweise durch illegale Nutzung oder die Nutzung des Motorrads unter Drogen- oder Alkoholeinfluss. Jeder Unfall und jede Beschädigung des Mietfahrzeugs muss von der Polizei dokumentiert werden. Alle Beschädigungen des Mietfahrzeugs ohne Polizei-Report (boleto de ocorrência) gelten als durch den Mieter verursacht. Setzen Sie sich umgehend mit dem Veranstalter bzw. Vermieter in Verbindung.

18.7 Helme und eine Jacke sind in den Motorradmieten inklusive, wenn nicht anders angegeben. Sie können natürlich auch Ihren eigenen Helm und Motorradbekleidung mitbringen. In Brasilien herrscht Helmpflicht! Die Kleidung sollte nach Region und Jahreszeit gewählt werden. Je nachdem kann es sehr warm aber auch recht frisch bis kalt sein. Ausserdem sollte man auf Teilweise heftige Regenschauer oder den einen oder anderen Regentag vorbereitet sein. Regensachen sowie Schuhwerk und werden vom Vermieter nicht gestellt.

18.8 Bitte entnehmen Sie dem Vertrag welche Accessoires die Vermietung beinhaltet und ob diese inklusive im Preis enthalten sind oder ein extra Preis erhoben wird.

18.9 Bitte überprüfen Sie sofort bei Erhalt das Kfz und die aus Ziffer 18.7 und 18.8 erhaltenen Gegenstände auf Beschädigungen. Zeigen Sie diese sofort beim Veranstalter / Vermieter an. Spätere Anzeigen können nicht entgegengenommen werden und soweit der Schaden nicht zu einem anderen Ursprung zugeordnet werden kann, ist der Kunden für diesen aufzukommen.

18.10 Das Mindestalter für einen zusätzlichen Fahrer ist 18 Jahre und er muss psychisch und physisch der Situation gewachsen sein.

18.11 Alle Kunde sind bei jedem Tankstopp dazu verpflichtet den Ölstand zu prüfen. Sollte ein technischer Defekt auftreten, melden Sie diesen bitte umgehend. Sollte es zu einem Schaden durch Fahrlässigkeit kommen, haftet der Kunde für diesen.

18.12 Bei längeren Strecken hat der Kunden einen Ölwechsel innerhalb der zeitlichen Vorgaben des Herstellers zu tätigen.

18.13 Kfz Rückgabe:

Ein Miettag ist 24 Stunden lang. Bei Nicht-Einhaltung des Zeitraumes kostet jede weitere Stunde 25 Euro. Es ist nicht gestattet ohne Vereinbarung mit dem Vermieter das Kfz länger als den vereinbarten Abgabetag zu behalten. Teilen Sie umgehend eine mögliche Verspätung dem Veranstalter mit. Das Kfz muss spätestens am vereinbarten Tag des Endes der Vermietung zurückgebracht werden. Im anderen Falle können Kosten von Verlusten bzw. Schäden durch das dadurch nicht mögliche Erbringen von Leistungen an Dritte von nachfolgenden Reservierungen, für welche das Kfz eingeplant war, vom Kunden verlangt werden.

18.14 Der Veranstalter haftet nicht für verlorenes, beschädigtes oder verspätetes Gepäck. Eine Gepäckversicherung wird empfohlen.

18.15 Der Veranstalter hat die Möglichkeit einen Teilnehmer bei Nichteinhaltung der Regeln von der Reise auszuschließen und kann auch notfalls das Motorrad konfiszieren. Burn-Outs sind strengstens verboten. In diesem Falle hat der Kunde kein Recht auf Entschädigung.

18.16 Der Fahrer des gemieteten Kfz ist vollständig für seine und Dritter Sicherheit, Wohlbeständigkeit und Unversehrtheit von Sachwerten sowie Kfz verantwortlich. Sein Verhalten und Fahrstil muss sich der Gruppe und den örtlichen Gebräuchen und Regeln anpassen. Er ist voll verantwortlich, unabhängig vom Verhalten Dritter, inklusive dem vom Veranstalter gestellten Begleiter. Regeln und Gesetze, sowie Verhaltenskodex sind stets einzuhalten. Es können keine Beanspruchungen erhoben werden, welche durch nicht Einhaltung in dieser Ziffer verursacht wurden.

18.17 Es wird besonders darauf hingewiesen, dass in Brasilien fast ausschließlich portugiesisch gesprochen wird. Andere Sprachen wie englisch, deutsch, italienisch oder spanisch werden sehr selten gesprochen. Wer dem Portugiesischen nicht mächtig ist empfiehlt sich eine Gruppenreise mit deutsch- bzw. englischsprachigem Reisebegleiter. Bitte erkundigen sie sich vor Vertragsabschluss, ob die Reise begleitet ist oder nicht und über die Sprache des Begleiters.

19 BEDINGUNGEN FÜR GEFÜHRTE BZW. BEGLEITETE REISEN

19.1 Es gelten alle Bedingungen aus den Ziffern 17 und 18.

19.2 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet eine Verzichtserklärung, als auch einen Mietvertrag vor Tour Beginn zu unterzeichnen. Ohne die Unterschrift auf den entsprechenden Unterlagen ist eine Teilnahme nicht möglich.

19.3 Bitte hören Sie auf die Anweisungen der Reiseleiter bzw. Reisebegleiters vor und während der Tour. Der Reiseleiter wird sich immer dem schwächsten Fahrer in der Gruppe annehmen und die Reise darauf einstellen. Sollte es dem Reiseleiter nicht möglich sein Ihre Wünsche zu erfüllen, steht Ihnen die Möglichkeit zur Verfügung, die Reise, nach Absprache, ungebundener zu gestalten.

19.4 In den begleiteten Reisen ist i.d.R. das Benzin und Öl inklusive. Bitte überprüfen Sie dies bezüglich in ihrem Reisevertrag. Sollten die Preise plötzlich unverhältnismäßig ansteigen, kann der Veranstalter eine Zusatzgebühr erheben.

19.5 Die Reisen sind stark saisonabhängig, im Falle einer Streckenänderung durch Wetterbedingungen oder Katastrophen passt der Veranstalter die Unterkünfte und die Streckenführung automatisch an.

19.6 Für das Wetter ist der Veranstalter nicht verantwortlich und kann auch im Falle von Unwetter nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Erstattungen im Falle von Unwettern sind ausgeschlossen.

20 BEDINGUNGEN FÜR UNBEGLEITETE REISEN

20.1 Es gelten alle Bedingungen den Ziffern 17 und 18.

20.2 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet eine Verzichtserklärung, als auch einen Mietvertrag vor Tour Beginn zu unterzeichnen. Ohne die Unterschrift auf den entsprechenden Unterlagen ist eine Teilnahme nicht möglich.

20.3 Es gelten die im Vertrag vereinbarten Leistungen. In der Regel sind die Strecke und Unterkünfte inklusive. Bitte vergewissern Sie sich ob es mögliche vertraglich freie Streckenlänge für Kraftstoff und Öl gibt. Sollte dies nicht weiter vertraglich vorgesehen sein gilt für alle Kosten wie Kraftstoff, Öl sowie alle anderen Gebühren, Eintritte o.ä., dass sie nicht im Preis inbegriffen sind und müssen vom Kunden selbst bezahlt werden.

20.4 Bitte beachten Sie, dass auf einigen Strecken Maut erhoben wird, welcher direkt in Bar beglichen werden muss. Wenn nicht anders im Vertrag vorgesehen muss diese vom Kunden selbst bezahlt werden.

20.5 Informieren Sie sich welche Leistungen bezüglich der Unterkünfte vertraglich enthalten sind.

20.6 Die Touren sind stark saisonabhängig, im Falle einer Streckenänderung durch Wetterbedingungen oder Katastrophen passt der Veranstalter die Hotels und die Streckenführung automatisch an.

20.7 Für das Wetter ist der Veranstalter nicht verantwortlich und kann auch im Falle von Unwetter nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Erstattungen im Falle von Unwettern sind ausgeschlossen.

20.8 Sollte die Rundreise fix gebucht sein, entstehen Änderungsgebühren, wenn Sie die Route, das Datum oder Unterkünfte ändern.

20.9 Alle Änderungen während der Reise gehen zu Lasten des Kunden. Zum Beispiel im Falle einer Routenänderung, Hoteländerung und dem Hinzufügen oder Weglassen von Tagen. Hotels, die nicht in Anspruch genommen werden, trotz Buchung, können nicht erstattet werden.

21 PERSÖNLICHE DATEN

21.1 Der Veranstalter nimmt die persönlichen Daten des Kunden ausschließlich für die notwendigen Formalitäten zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf und gibt diese weiter gemäß der Notwendigkeit an Drittanbieter welche direkt an einer der vertraglichen Leistung beteiligt sind, wie Hotels, Vermieter von Kfz und Behörden.

21.2 Ausnahmen sind bei Gründen aus Ziffer 18.2.2 .

22 ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

Der Veranstalter hat seinen Sitz und Ausführungsgebiet in Brasilien. Es gilt ausschließlich brasilianisches Recht.

23 INSOLVENZVERSICHERUNG

Als nicht europäischer Veranstalter ohne Sitz in Europa unterliegt der Veranstalter nicht dem europäischen Reiserecht. Daher ist es ihm auch nicht möglich einen Versicherungsschein für eine in Europa verpflichtende Insolvenzversicherung anzubieten.

24 VERANSTALTER

Anschrift: Stellenberg Viagens Erli, Rua Vidal Ramos 140, Sala 1007,

Geschäftsführer: Marko Stellenberg

Steuernummer (CNPJ): 31.795.740/0001-95

Stand: November 2018